

zung des Hochwassers und Eises notwendig sind, insbesondere Vollmacht zur Sprengung von Eisversetzungen zum Schutze der Deiche und Brücken.

- b) Unmittelbares Weisungsrecht gegenüber den Deichverbänden, den Wasserwirtschafts- und Wasserstraßenämtern, den Brückenschutzkommandos der Reichsbahn und des Kraftverkehrs sowie gegenüber den ATGen und allen für die Katastrophenabwehr in Frage kommenden sonstigen Dienststellen.

Berlin, den 15. Dezember 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Ulbricht

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Ministerium für Verkehr

Prof. Dr. Reingruber
Minister

Erste Durchführungsbestimmung
zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgut-
versorgung in der sowjetischen Besatzungszone.

Vom 9. Dezember 1949

Auf Grund des § 3 Abs. 4 der Anweisung vom 30. Juli 1949 zur Sicherung der Saatgutversorgung in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOB1.1S. 657) wird für den Verkauf des Saatgutes von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen für den Anbau 1950 folgendes bestimmt:

§ 1

Der Verkauf des obengenannten Saatgutes an die zugelassenen Handelsbetriebe und erwerbsmäßigen Anbauer ist im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik mit den in den §§ 2 und 3 genannten Ausnahmen ab sofort gestattet.

§ 2

Die Vermehrungs- und Vertriebsbüros der Deutschen Saatzeit-Gesellschaft (DSG) und die Züchter haben von den bei der Bestanderhebung vom 30. Juni 1949 festgestellten Mengen und den Zugängen aus der Ernte 1949 folgende Reserven zu halten, über die die DSG verfügt:

40% des Saatgutes von
Blumenkohl, Rotkohl, Porree, Landgurken,
Buschbohnen und Kümmel;

30% des Saatgutes von
Gemüseerbsen und dem übrigen Gemüse-, Heil-
und Gewürzpflanzen-Saatgut.

§ 3

Der Verkauf des Saatgutes von Blumenkohl, Rotkohl, Porree, Landgurken, Buschbohnen, Gemüseerbsen und Kümmel darf an erwerbsmäßige Anbauer nur auf Grund von Bezugsausweisen der DSG erfolgen.

§ 4

Die Bezugsausweise gelten ohne Rücksicht auf Landesgrenzen für das gesamte Gebiet der Deut-

schon Demokratischen Republik. Sie werden von der DSG über die Landesregierungen und Kreisräte an die erwerbsmäßigen Anbauer ausgegeben.

§ 5

Die Berechnung der Bezugsansprüche erfolgt entsprechend den Anbauplänen und dem geplanten Vor-, Zwischen- und Nachfruchtanbau in Verbindung mit den festgesetzten Aussaatnormen.

§ 6

Die Abrechnung der Bezugsausweise durch die Saatgutvertriebsstellen erfolgt dekadentweise bei der für den Auslieferer zuständigen DSG-Zweigstelle.

§ 7

Der Verkauf von abgefülltem Saatgut der genannten Arten an

- a) Konsum- und übrige Genossenschaften,
- b) von der DSG für den Vertrieb von gartenbaulich genutztem Saatgut zugelassene Betriebe mit Abfüllrecht,
- c) Wiederverkauf er ohne Abfüllrecht

erfolgt durch die

Deutsche Saatzeit-Gesellschaft, Vermehrungs- und Vertriebsbüro I, Erfurt, Weimarer Str. 32

und die für die Abfüllung konzessionierten Zucht- und Vertriebsfirmen.

§ 8

Der Vertrieb von losem Saatgut an Wiederverkäufer ohne Abfüllrecht ist nicht statthaft.

§ 9

Der Vertrieb von abgefülltem Saatgut, das sich beim Züchter, bei den übrigen zum Vertrieb berechtigten Stellen sowie bei Wiederverkäufern ohne Abfüllrecht befindet, darf in diesem Zustand nur noch bis zum 30. Juni 1950 verkauft werden.

§ 10

Ab 1. Juli 1950 darf Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen-Saatgut nur noch in Verpackungen, die mit einem Kontrollzeichen der DSG versehen sind, in den Verkehr gebracht werden.

§ 11

Die DSG wird beauftragt, die Freigabe von Gemüse-, Heil- und Gewürzpflanzen-Saatgut an nicht erwerbsmäßige Anbauer (Kleingärtner) zur gegebenen Zeit zu verfügen.

§ 12

Bis zur allgemeinen Freigabe des Verkaufs an den Kleingartenbau darf keiner der von der DSG für den Vertrieb zugelassenen Betriebe mehr Saatgut für den Kleingartenbau lose sowie abgefüllt auf Lager zurückhalten, als in der Vertriebsperiode vom 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1949 an Verbraucher nachweislich verkauft wurde.

§ 13

Die Samenbestände und Neueingänge von Blumenkohl, Rotkohl, Porree, Landgurken, Buschbohnen und Kümmel sind bis zur allgemeinen Freigabe für